



Version vom 21.01.2019

## Ergänzende, spezifische Bedingungen zur Einfuhr von Zirkustieren aus der EU

*Dieses Dokument ist ein Bestandteil der auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) publizierten Einfuhrbedingungen - vollständige Informationen siehe [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch).*

Als „Zirkus“ gelten fahrende Tierschau- oder Jahrmarktbetriebe mit einem oder mehreren Tieren. Diese Einfuhrbedingungen gelten zur vorübergehenden Einfuhr im Rahmen einer Tournee, und sinngemäss auch für Dressurtiere.

### Hinweise:

1. Zur Einfuhr von CITES-Tieren und Tieren nicht domestizierter Arten ist in jedem Fall eine **artenschutzrechtliche Bewilligung** vom BLV notwendig, s. BLV-Website > Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten.
2. Eine Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist notwendig zur Haltung von Wildtieren, zum Handel oder zur Werbung mit Tieren, für Tieraussstellungen, Kleintiermärkte, Zoos, **Zirkusse** und Tierversuche. **Alle von Gemeinden und/oder Kantonen erforderlichen Bewilligungen sind für die ganze Tournee** rechtzeitig vor der Einreise zu beantragen. **Die tierschutzrechtliche Bewilligung** (gem. Artikel 41ff der Tierschutzverordnung) erteilt derjenige Kanton, in welchem der Zirkus oder die fahrende Tierschau erstmals gastieren will.

### Einfuhrbedingungen:

Zur Einfuhr von Zirkustieren aus der EU ist **keine seuchenpolizeiliche Bewilligung** des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) notwendig, sofern die Bedingungen der Verordnung 1739/2005 erfüllt sind.

1. Der Zirkus muss sich mindestens 40 Tage vor der Ausfuhr bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Zirkus seinen rechtmässigen Sitz hat, registrieren lassen. Der Zirkus erhält eine individuelle Zirkusregistriernummer.
2. Die zuständige Behörde stellt, sofern die Tiergesundheitsvorschriften eingehalten sind, ein Tierregister und ein Gastspielregister aus.
3. Für jedes Zirkustier muss ein Tierpass ausgestellt werden. Für Vögel und Nagetiere muss ein Sammelpass nach den Mustervorgaben im Anhang IV der Verordnung 1739/2005/EG ausgestellt werden. Für Hunde, Katzen und Frettchen muss ein Heimtierausweis ausgestellt werden und es gelten die Standardeinfuhrbedingungen der Unterseite „Einfuhr Hunde, Katzen, Frettchen aus der EU“. Für Pferde sowie andere Equiden muss ein Pferdepass ausgestellt werden gemäss den Vorschriften der EU-Entscheidung 93/623/EG. Für alle anderen Tiere muss ein Tierpass nach den Mustervorgaben im Anhang III der Verordnung 1739/2005/EG ausgestellt werden.

Ein Zirkus darf nur dann weiterziehen, wenn der amtliche Tierarzt des Herkunftslandes dies genehmigt. Hierfür muss der amtliche Tierarzt überprüfen, ob das Tierregister und die Tierpässe aller Zirkustiere auf dem aktuellsten Stand sind. Der Abgangsort darf zudem nicht wegen Krankheiten, für die die Tiere im Zirkus empfänglich sind, gesperrt sein. Der Weiterzug des Zirkus ist erst möglich, wenn der amtliche Tierarzt die Kontrolle der Dokumente im sogenannten Gastspielregister eingetragen und unterschrieben hat.

Nach der Einfuhr werden die Zirkustiere gemäss der Anweisungen des / der jeweils zuständigen Kantonstierarzt/-ärztin einer **amtstierärztlichen Überwachung** unterstellt, die an jeder Tourneestation fortzuführen ist. Die dafür geltenden Bestimmungen werden den Umständen angepasst. Da insbesondere als Zirkustiere eingeführte Klautiere und Vögel nicht den gleichen Gesundheitsstatus haben (müssen) wie schweizerische (Nutz-)tiere, ist in erster Linie durch geeignete Massnahmen ein Kontakt mit letzteren zu verhindern.

### **Einfuhrdokumente:**

Beim Grenzübertritt sind das vom amtlichen Tierarzt des Herkunftslandes vor dem Weiterzug kontrollierte aktuelle Tierregister, die aktuellen Tierpässe sowie das Gastspielregister mitzuführen (siehe oben). Diese Dokumente müssen jederzeit den Kontrollbehörden auf Verlangen vorgewiesen werden können, wie auch alle weiteren für die Tournee notwendigen Bewilligungen und Dokumente. Zudem muss der amtliche Tierarzt des Herkunftslandes eine elektronische TRACES<sup>1</sup>-Meldung absetzen.

---

<sup>1</sup> **TRACES** (Trade Expert Control System): integriertes tierärztliches Informatiksystem nach der Entscheidung 2003/24/EG. Es dient beim Tier- und teilweise Warenverkehr mit der EU zum Informationsaustausch zwischen den im Herkunfts- und Bestimmungsland zuständigen Veterinärbehörden.